

Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
Nr.	Anforderung	Umsetzung im Betrieb
Anhang III, Kapitel I		
Abschnitt 1		
1 a)	Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte sind so bald wie möglich nach ihrer Ankunft gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen zu beseitigen. Sie sind bis zur Beseitigung gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen ordnungsgemäß zu lagern.	> Anforderung erfüllt Kremierung unmittelbar nach Einzelanlieferung oder vor allem bei Sammelanlieferung tiefgekühlte Zwischenlagerung.
1 b)	Die Anlagen müssen über geeignete Vorkehrungen für die Reinigung und Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen verfügen, insbesondere in einem festgelegten Bereich, aus dem Abwasser gemäß den Unionsvorschriften zur Vermeidung einer Kontaminationsgefahr beseitigt wird.	> Anforderung erfüllt Reinigungs- und Desinfektionsräume vorhanden. Die Anlieferbereiche sind überdacht.
1 c)	Die Anlagen müssen sich auf einem festen, gut entwässerten Untergrund befinden.	> Anforderung erfüllt
1 d)	Die Anlagen müssen über geeignete Vorkehrungen für den Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögeln verfügen. Zu diesem Zweck ist ein dokumentiertes Schädlingsbekämpfungsprogramm durchzuführen.	> Anforderung erfüllt Lagerung nur in geschlossenem Gebäude, Schädlingsbekämpfungsplan vorhanden.
1 e)	Das Personal muss Zugang zu angemessenen Einrichtungen für die persönliche Hygiene, wie Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken haben, sofern dies zur Vermeidung einer Kontaminationsgefahr erforderlich ist.	> Anforderung erfüllt Sanitär- und Waschräume für Personal und Fahrer vorhanden. Unterteilung in Schwarz-/Weiß-Bereich.
1 f)	Für alle Bereiche des Betriebs müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.	> Anforderung erfüllt Reinigungsplan und Reinigungsmittel vorhanden.
1 g)	Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und deren Ergebnisse müssen dokumentiert und mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden.	> Anforderung erfüllt

Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
Nr.	Anforderung	Umsetzung im Betrieb
2	Der Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage trifft hinsichtlich der Annahme von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, damit unmittelbare Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier vermieden oder - soweit praktisch möglich - begrenzt werden.	> Anforderung erfüllt
3	Tiere dürfen keinen Zugang zu den Anlagen, den tierischen Nebenprodukten und den Folgeprodukten haben, die zur Verbrennung oder Mitverbrennung bestimmt sind, sowie zu der Asche aus der Verbrennung oder Mitverbrennung tierischer Nebenprodukte.	> Anforderung erfüllt.
4	Befindet sich die Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage in einem Tierhaltungsbetrieb,	
4 a)	muss eine völlige physische Trennung zwischen der Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage und dem Tierbestand sowie dessen Futter und Streu gegeben sein, erforderlichenfalls durch einen Zaun;	> nicht zutreffend
4 b)	darf die Ausrüstung ausschließlich für den Betrieb des Verbrennungsofens und nicht anderweitig im Betrieb eingesetzt werden, oder sie muss vor einer anderen Verwendung gereinigt und desinfiziert werden;	> nicht zutreffend
4 c)	muss das in der Anlage arbeitende Personal vor dem Umgang mit Vieh oder Viehfutter Oberbekleidung und Schuhe wechseln.	> nicht zutreffend
5	Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die zur Verbrennung oder Mitverbrennung bestimmt sind, sowie Asche sind in geschlossenen, ordnungsgemäß gekennzeichneten und gegebenenfalls auslaufsicheren Behältern zu lagern.	> Anforderung erfüllt Asche wird ausschließlich in geschlossene Urnen abgefüllt oder in einer geschlossenen Sammelurne zur Abholung gelagert.
6	Unvollständig verbrannte tierische Nebenprodukte sind gemäß den Artikeln 12, 13 oder 14 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 auf anderem Wege erneut zu verbrennen oder zu beseitigen als durch Beseitigung in einer zugelassenen Deponie.	> Anforderung erfüllt Steuerung und Überwachung der Einäscherung.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
Nr.	Anforderung	Umsetzung im Betrieb
Abschnitt 2	Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind so auszulegen, auszurüsten, auszuführen und zu betreiben, dass die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen 2 s auf 850 °C oder 0,2 s auf 1 100 °C erhöht wird; die Messung muss in der Nähe der Innenwand oder an einer anderen repräsentativen Stelle des Brennraums, in dem die Abfallverbrennung oder Mitverbrennung erfolgt, entsprechend der Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.	> Anforderung erfüllt Automatische Verbrennungssteuerung, Auslegung der Anlage für Verweildauer von 2 s bei 850°C.
Abschnitt 3		
1	Menge und Schädlichkeit von Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsrückständen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Solche Rückstände sind gegebenenfalls unmittelbar in der Anlage oder außerhalb gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften zu verwerten oder in einer zugelassenen Deponie zu beseitigen.	> Anforderung erfüllt Entsorgung der Filterasche auf Deponie.
2	Die Beförderung und Zwischenlagerung von Trockenrückständen einschließlich Staub hat so zu erfolgen, dass eine Verbreitung in die Umwelt vermieden wird, beispielsweise durch Verwendung geschlossener Behälter.	> Anforderung erfüllt Filterstaub und Verbrennungstasche in geschlossenen Behältern.
Abschnitt 4		
1	Es sind Verfahren zur Überwachung der für den Abfallverbrennungs- bzw. Mitverbrennungsprozess relevanten Parameter und Bedingungen anzuwenden.	> Anforderung erfüllt Verbrennungsprozesssteuerung, Temperatur- und O ₂ -Messung.
2	In der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung oder in den dieser beigefügten Bedingungen müssen Anforderungen an die Temperaturmessung festgelegt werden.	> Anforderung erfüllt bzw. im Genehmigungsbescheid zu regeln. In der HBK und NBK jeweils eine Temperaturmessung.
3	Das Funktionieren von Geräten für die automatische Überwachung muss kontrolliert werden und jedes Jahr muss ein Überwachungstest durchgeführt werden.	> Anforderung erfüllt bzw. im Genehmigungsbescheid zu regeln.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
Nr.	Anforderung	Umsetzung im Betrieb
4	Die Ergebnisse der Temperaturmessung müssen aufgezeichnet und in angemessener Form dargestellt werden, damit die zuständige Behörde die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten genehmigten Betriebsbedingungen prüfen kann, und zwar nach Verfahren, die von der genannten Behörde festzulegen sind.	> Anforderung erfüllt bzw. im Genehmigungsbescheid zu regeln.
Abschnitt 5	Bei einem Ausfall oder bei nicht normalen Betriebsbedingungen in einer Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage muss der Betreiber den Betrieb so schnell wie möglich vermindern oder ganz einstellen, bis der normale Betrieb wieder aufgenommen werden kann.	> Anforderung erfüllt Chargenweiser Betrieb, Unterbrechung kurzfristig möglich.
Anhang III, Kapitel II		
Abschnitt 1	Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 50 kg je Stunde (Anlagen mit hoher Kapazität), die nur tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte behandeln und für deren Betrieb keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG erforderlich ist, erfüllen folgende Bedingungen	

Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
Nr.	Anforderung	Umsetzung im Betrieb
a)	Die Anlagen müssen mit mindestens einem Zusatzbrenner je Linie ausgestattet sein. Dieser muss automatisch eingeschaltet werden, wenn die Temperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft auf unter 850 °C bzw. 1.100 °C sinkt. Er ist auch während der Anlauf- und Abschaltphase der Anlage einzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Temperatur von 850 °C bzw. 1.100 °C zu jedem Zeitpunkt dieser Betriebsvorgänge - und solange sich unverbranntes Material in dem Brennraum befindet, in dem die Verbrennung bzw. Mitverbrennung stattfindet, - aufrechterhalten bleibt.	> Anforderung erfüllt Hauptbrennkammer mit jeweils einem Brenner und Nachbrennkammer sind mit jeweils 1 Brenner ausgestattet (zusammen 4 Brenner). Die Verbrennungsparameter Temperatur und O ₂ -Gehalt werden gemessen und aufgezeichnet. Für jeden Brenner ist in der Leittechnik ein Sollwert programmiert, der das An- und Abschalten der Brenner sowie ihre Leistung steuert. Die Verweildauer der Rauchgase in der Nachbrennkammer beträgt mindestens 2 Sekunden (hier 2,1 Sekunden) bei 850°C.
b)	Bei der Beschickung des Brennraums, in dem die Abfallverbrennung bzw. Mitverbrennung stattfindet, mit tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten im kontinuierlichen Verfahren muss die Anlage mithilfe eines automatischen Systems die Beschickung mit tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten während der Anlaufphase bis zum Erreichen einer Temperatur von 850 °C bzw. 1.100 °C und immer dann, wenn die Temperatur nicht gehalten wird, verhindern.	> Anforderung erfüllt Die Beschickung des Ofens erfolgt mit einer automatischen Aufgabereinrichtung. Bezüglich der Anlagensteuerung siehe a).
c)	Die Abfallverbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass mit dem erzielten Verbrennungsgrad in der Schlacke und Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von weniger als 3 % oder ein Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichts des verbrannten Materials eingehalten wird. Erforderlichenfalls sind geeignete Vorbehandlungstechniken anzuwenden.	> Anforderung erfüllt Der Verbrennungsprozess wird so gesteuert, dass in der Rostasche ein TOC < 3 % bzw. ein Glühverlust < 5 % sichergestellt wird.
Abschnitt 2		

Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
Nr.	Anforderung	Umsetzung im Betrieb
1	Das Gelände von Anlagen mit hoher Kapazität, einschließlich der dazugehörigen Lagerflächen für tierische Nebenprodukte, ist so auszulegen, dass unerlaubtes und unbeabsichtigtes Freisetzen von Schadstoffen in den Boden sowie in das Oberflächen- und Grundwasser vermieden wird.	> Anforderung erfüllt Alle im Schwarzbereich (u.a. Kühlbereich oder der Ofenhalle) anfallenden Spül- und Reinigungswässer werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet.
2	Für das auf dem Gelände der Anlage anfallende verunreinigte Regenwasser und für verunreinigtes Wasser, das durch Aus- oder Überlaufen oder bei der Brandbekämpfung anfällt, muss Speicherkapazität vorgesehen werden.	> Anforderung erfüllt Das Regenwasser kommt nicht mit potentiell verschmutzten Anlagenteilen in Kontakt und wird getrennt entwässert. Es ist nicht zu erwarten, dass z.B. bei Löscharbeiten verunreinigtes Löschwasser anfällt.
	Erforderlichenfalls stellt der Betreiber sicher, dass solches Regenwasser und Wasser vor der Ableitung erforderlichenfalls untersucht und behandelt werden kann.	
c)	bei Beschickung mit Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 muss die Anlage mit geringer Kapazität mit einem Zusatzbrenner ausgestattet sein	> nicht zutreffend
d)	sie werden so betrieben, dass die tierischen Nebenprodukte vollständig zu Asche verbrannt werden	> Anforderung erfüllt Die Überwachung und Steuerung des Verbrennungsprozesses garantiert einen optimalen Ausbrand. TOC < 3 % oder GV < 5 %